



150 1/2 1/4

11. 36.

Die von
Groß Köm. Kayserl.

Auch zu
Ungarn und Böhmeim Königl. Majest.

R. R. R.

Hochansehnlichen Herren

COMMISSARIEN

An die **Herrn. Stände** derer Fürstenthümer

Siegen und Wohlau

gethane

PROPOSITION

Sambt

dem darauf erfolgten

Voto-Collectivo

Über

Wegen - Antwort

Wie solches alles bey denen deswegen gehaltenen

Land-Tagen ergangen

wegen der

Evangelischen Schlesier

Religions- und Bewissens-

Freiheit

Vom 31. Octobr. bis 16. Novembr. als fernern Beylagen dienlich.

ANNO 1707.

Proposition
Vere-Collectivo
Anno 1707



Relation von der den 31. Octobr. 1707. zum Fürstenthum
Eignis in der Kirchen- Angelegenheit bewerkstelligte Käyserl.
Commission.

Nachdem die Käyserl. H. Hn. Commis-
sarii pl. c. T. die 3. H. Hn. Lands-
Haupt-Leuthe / der Fürstenthümer
Schweidnitz und Jauer / wie auch
Königs und Breslau / nebst dem
Königl. Ober-Amts-Rathe / Hrn.
von Kranichstätt / den 29. Octobr. auffin Graff
Salkenbergschen Dorffe Stephansdorff zu-
sammen kommen seyn / und allda eine Conferenz
gehalten haben; So sind dieselben den 30. ejusd. in
Eignis arriviret / und von denen allda versammleten
H. Hn. Ständen / durch gewisse Abgeordnete
von Land und Städten beneventret worden. Den
31. dito um 10. Uhr Vormittag begaben sich die
H. Hn. Stände / zu Anbörung der Käyserl. Propo-
sition, aus dem Landhause in das Schloß / auf ein
großen Saal; Nachdem aber die Käyserl. H. Hn.
Commissarii zu vorhero Weß hören wollen / als hat
es sich mit deren Eröffnung bis 12. Uhr verzogen;
Um jetzt gedachte Zeit aber / verfüget sich hoch-
gedachte H. Hn. Commissarii auf ermeldten großen
Saal / und nachdem sie über der Taffel / worauff
eindoppeltes Crucifix gestanden / der Ordnung
nach den Sitz genommen / thaten Ihre Excellenz
der Eignisliche Herr Landes-Hauptmann die
Proposition, und wurde zuverderst das / an das
Königl. Ober-Amst ergangene allergnädigste Com-
missarial. Rescript, und die an die Käyserl. H. Hn.
Commissarii abgetassene Intimation, durch des
Fürstenthums Eignis Canselen. Expeditoren ab-
gelesen.

Der Vortag aber hat in nachfolgenden Ter-
minis bestanden:

P. P. Als ist ihnen H. Hn. Ständen nicht zu ver-
halten / welcher gestalt allerhöchst gemeldte Käy-
serl. Majest. allergnädigst resolviret und entschlossen /
mehr bedeuteten / zwischen deroselben / und des
Königs in Schweden Majest. in puncto des ver-
abredeten liberi Religionis exercitii längst getrof-
fene Convention, bißen der à die Ratificationis aus-
gesetzten 6. Monathlichen Zeit ad executionem
bringen zu lassen / und uns Commissarios erwehnter
massen zu derrer Vollziehung, allergnädigst ver-
ordnet und bevollmächtiget. Allermassen denn
wir Commissarii, zu aller gehorsamster Vollzie-
hung der Käyserl. allergnädigsten Verordnung;
nachdem die bishero gesperrten Kirchen / denen
Augspurgisch = Confessions zugesthanen Ständen
auf ergangenen dero allergnädigsten Befehl / be-
reis schon wieder eröffnet worden / auch nunmehr
die eingezogenen Kirchen / in welchen Zeit-
hero der Catholische Gottes = Dienst gehalten
worden / gemeldten Augspurgisch = Confessi-
ons = Verwandren / zu ihrem freyen künftigen

Religionis exercitio einzuräumen nicht unterlassen
worden; Alldieweil aber denen versammleten
Ständen nicht unbekandt seyn könnte / welcher ge-
stalt sendt der Zeit / als das Fürstenthum Eignis/
Ihro Käyserl. Majest. anheim gefallen / sich die
Anzahl derer Catholischen um ein großes und
merckliches vermehret / mithin Sie / Stände gar
wolerachten könnten / daß Ihre Käyserl. Majestät
jartem Gewissen / nichts bekümmertlicher und
schmerzlicher sollen könnte / als wenn bey so gestal-
ten Umständen / in Dero eigenem Erb-Fürsten-
thum / denen Augspurg. Confessions = Verwand-
ten / das freye Religionis = Exercitium, so vollkom-
mentlich wieder eingeräumet hingegen denen dar-
innen schafften Catholischen Ständen / von Je-
del / wie auch Bürgern und Unterthanen / die Ge-
legenheit / sich des exercitii Catholischer Religionis
zu ihrer Seelen Hehl und Trost zu gebrauchen zu
können / dadurch nicht allein so empfindlichen re-
stringiret / sondern auch bey wieder Einräumung
der Kirchen und Pfarrheben / denen deshalben re-
ducirten Catholischen Priestern und Pfarrern / ihr
unumgänglich erforderlicher Lebens-Unterhalt
gänglich entzogen werden sollte; Als lebten Ihre
Käyserl. Majest. zu dero allergehorsamsten Stän-
den des allergnädigsten Vertrauens / dieselbe auf
solche zuverlässige Mittel / und ohne dieß Nachsin-
nen und bedacht seyn würden / durch welche nicht
allein die Catholischen mit zulänglich Anzahl
Kirchen / und die dazu gehörigen Seelsorger mit
genugsamen Auskommen versehen / sondern auch
denen reducirten Catholischen Pfarrern der Stan-
des-mäßige Unterhalt / ad dies vite, oder die zu er-
haltener weiterer accommodation verschafft wer-
den könnte. Und nachdem allerhöchst gedachte Jh.
Käyserl. Majest. die Commission, unter andern
auch allergnädigst dahin intruiret / die Einrich-
tung des Kirchen = Wesens / wie es zu Lebenszeit
der damahligen Herboge beschaffen gewesen / nebst
denen Consistorialen / jedoch dergestalt einrich-
ten / daß so wol denen mehr allerhöchst gedacht Jhro
Käyserl. Majest. zu gehörigen Juribus Patronatus,
als auch dem / Deroselben / als Landes-Fürsten
zukommenden Juri = Episcopali, nicht zu nahe getret-
ten / sondern vielmehr der Revers und die appella-
tion, in dergleichen Kirchen = Sachen / auf alle weise
derselben vorbehalten werden / wie nicht min-
der aus hiesigen Fürstenthumb 2 Deputirte zu
erwehlen / und solche dergestalt zu bevollmächtigen
verlangen / wonit die Commission mit denselben
das ganze Religionis = Werk in complexu fassen /
dem richtigen Ausseh der accidentium Stolz, ver-
mittlest ordentlicher specification einrichten / und
folglich in vollkommene Nichtigkeit bringen können.

Allermassen nun die Ebblichen Hn. Stände hieraus Ihr Käyserl. und Königl. Majest. Allergnädigste Intention und allermildestes Desiderium wahrgenommen haben werden. Als versichert sich die Käyserl. Commission zu Ihnen Allerseits / Sie werden solchen / nomine Ihr Käyserl. Maj. Ihnen beschickenen Vertrags / uns gesamt in behörige deliberation zu sehen / von selbst geneigt seyn / und allerhöchst gedacht Ihr Käyserl. Majest. Allergnädigstes Ansuchen zu ihren selbst eigenen und des ganzen Landes Besten dergestalt allerunterthänigst zu beherrigen bemühet seyn / womit allerhöchst gedacht Ihr Majest. so wol ein allergnädigstes Gefallen daraus schöpfen / als auch zwischen Venderseits Religions-Verwandten / als treuen Patrioten / eine erwünschte Harmonie und aufrichtiges Vertrauen / noch ferner und desto mehr stabiliret werden möge; Gestalten dann die Commission derer Hn. Stände angenehme Erklärung hierüber mit dem besten gewärtig seyn wil. cc.

Hierauf wurde nomine der Hn. Stände und Städte durch den Landesbestellten Tit. Herrn von Mautschwis eine gehorsame Dancksagung abgelegt und zugleich umb ein spatium deliberandi ansuchung gethan welches auch bewilliget worden.

Nach dießem begaben sich die Käys. Hn. Commissarij wieder in dero Zimmer. Die Hn. Landes Stände ließen zwar bey demselben / durch den Hn. Landesbestellten und eine Abschrift von der Käyserl. Instruction anhalten / es wurde aber ihnen zur Antwort ertheilet / daß / weilien dieselbe nicht auf das Fürstenthumb Eignis allein / sondern auf mehrere Fürstenthümer eingerichtet sey / so könnte hiervon in extenso keine Abschrift ertheilet / wol aber solche inxiensio keine Abschrift ertheilet / vorgezeigt / und dem Herrn Landesbestellten / der daraus gesogene Vortrag in die Feder dictiret werden. Welches auch also beschehen und hierzu nebst dem Hn. Landesbestellten / auf jedem Crapfe ein paar Deputiret / und von ihnen eben obige angeführte Abschrift juruck gebracht; Zu vorher aber denen Hn. Ständen und Abgeordneten von den Städten / im Namen der Hn. Commissariorum angedeutet worden / daß dieselbe vor Abgebung Dero Erklärung / nicht von dannen weichen solten. Hierauf wurde die Anstalt zum Tractament gemacht / da dann um / Uhr die Käys. Hn. Commissarij, Hn. Neglerungs Rätthe / Hn. Landes Elteste / und die meisten von denen Hn. Ständen und Städtischen Abgeordneten / sich auf den Saal / wo die Proposition geschehen / zur Tafel begaben / und bis um 8 Uhr geseßen haben. Heute / als den 1. Nov. nach gehaltenen Gottesdienst sind die Hn. Stände / wegen obangeführter Proposition in Conferenz gewesen / was Sie nun schliessen werden / steht zu erwarten.

Käyserl. und Königl. Commission Nachtrag in Lignitz / die resolution der Stände ist bey der ersten Antwort blieben.

P. P. Es hat eine Käyserl. und Königl. Commission sich in dem von denen Ebb. Hn. Ständen Ihnen geführten Tages überreichten Schrift gebührendt ersuchen / auch daraus sothaner Herren

Stände Gemüths-Erklärung und Gedanken / auf die im Namen Ihr Käys. Majest. an 31 elapfi Ihnen gethane Proposition des mehrern wahrgenommen / und hätte man wohl an Seiten der Käys. Commission einer zulänglichsten und gewürdigten Antwort sich versehen / selbige auch um so viel mehr darum ganz sicher gehoffet / weiln daß von allerhöchst gedachten Ihr Käys. Majest. an die Hn. Stände beschickene allergnädigste Ansuchen ipsa aequitate bestanden / weder darinnen nicht / was der getroffenen Convention entgegen enthalten gewesen / und Ihr Maj. ein mehrers nicht gelüchet / als womit denen im Lande befindlichen Catholischen / als Dero eigenen Religions-Verwandten / daß freye Religions-Exercitium und der Gottesdienst nicht so empfindlich restringiret werden / sondern nach dem den der Augspurgl. Confession zugesthanen Etinden / daß vollkommene freye religions exercitium erlaubet und eingeräumet werden / sie auch Hn. Ständen / auch auf solche Mittel und fundos bedacht seyn möchten / durch welche nicht als sein die Catholischen mit zulänglicher Anzahl Kirchen / und die darzu gehörigen Seelsorger mit gunnungsamem aufkommen versehen / sondern auch denen reducirten Catholischen Pfarren der Ständes mäßige Lebens Unterhalt ad dies vitz / oder bis zu erhaltener weiterer accommodation verschafft werden könte / welches letztere doch Ihr Käys. Maj. die Evangel. Pfarren selbst so allermildest genosbar gemacht / indeme diese bey ihren Aemtern meistens abgestorben / ja so gar denen Witzben das Gnaden Jahr zu ihrem Genuß gelassen worden / Man wil demnach an Seiten einer Käys. Commission diese motiva denen Hn. Ständen nochmals bestmöglichst repräsentiret und zu Gemüthe geführt haben / und einer Ihr Käys. Maj. allergnädigsten Intention nähere Erklärung gewärtig seyn verbleibet / auch übrigen denen samtbl. Hn. Ständen zu anenehmer Freundschaft / Dienst und Gefälligkeiten bereit und willig.
Lignitz / den 4. Novembr. 1707.

Votum Collectivum.

Abgelegt vor Hochansehnlicher Käyserl. und Königl. Commission von denen Augspurgl. Confessions-Verwandten Ständen im Fürstenthumb Lignitz / den 3. Nov. 1707.

Demnach die Röm. Käys. auch zu Hungarn und Böheimb König. Maj. unser allergnädigster Käyserl. und König. Erblandes Fürst und Herr / vermittelst einer hochansehnl. Commission uns dero treugehorfamste Stände des Fürstenthumbs Lignitz bey allergnädigst angeordneten öffentl. Landtage in puncto des allermildest- und Landes-Bütere. verstarreten Liberi Exercitij Religions Augultanz Confessionis unterschiedliche Pallas den 31. nechsthin hinterlegten Donaths Octobris allergnädigst vortragen lassen / als deveneriren wir in aller unterthänigsten devotion dieses allermildest beschickene Käyserl. Ansuchen / und haben nach hierüber reiflich gepflogenen Ueberlegung

ging unter aller treuehorsaamste und ganz unvorgreifliche expressiones hiemit hoch ermederter Käyserl. und Königl. Commission schriftlich in unerschämigem Gehorsam übergeben wollen / wie folget.

1. Entfinnen sich Ihre Käys. Maj. allergnädigst / der mit des Königes von Schweden Maj. unterm 6. Sept. getroffenen Convention daß Liberrum Exeritium Religionis Evangelicæ betreffende / Kraft welcher sie bey dero treuehorsaambsten Erbsürstenthümern Viegnyß / Brieg / und Wohlau alle diejenigen Kirchen und Schulen welche nach dem westphälischen Frieden weggenommen worden sie mögen entweder schon denen Catholischen einzuräumen oder nur gesperrt seyn / an die treuehorsaambsten Basallen / Einwohner und Unterthanen Augspurg. Confession von Land und Städten / mit allen Rechten und Freyhheiten wieder zu erschaffen und einzuräumen / Landesfürstlich versprochen haben / welches alles sie auch dergestalt ad Executionem bringen zu lassen / Allergnädigst erklären. Demnach aber Sr. Käyserl. und Königl. Majest. zarien Gewissen nichts bestimmeters und Ehmerckhafteres fallen könnte / als da Sie denen Augspurg. Confession. Verwandten ihr freyes Exeritium Religionis vollkommen wieder restituiren / Sie dazegen / Der eigen Glaubens. Gewissen Zwiges so gar empfindlich restringiret wissen solten / als lebten Sie zu dero treuehorsaambst Evangelischen Erb-Unterthanen und Söhnen / des Allergnädigsten Verrauens / daß dieselbe auf solche zuverlässige Mittel nachsinnen und bedachte seyn würden / durch welche die Catholischen eine zutänglichste Anzahl Kirchen versehen werden möchten / zumahlen doch der numerus der Catholischen / von der Zeit / als dieses Fürstenthum Ihre Käys. Majest. anheim gefallen / sich um ein merkliches vermehret hätte. Wie wir nun über forhaner ertheilten großen und unschätzbaren Käyserlichen und Königl. Gnade / auf welche wir so viele und lange Jahre mit tausend Ach und Seuffzen so sehnlich geboffet haben / über alles in der Welt consoliret worden sind / also wünschen wir / daß hervor von der gewaltigen Allmächts. Hand des Allerhöchsten / Ihre Käyserl. und Königl. Majest. mit wol besteuertem Throne glückseligster Regierung und immerwährenden Glor. und Hoheit dero Weißwürdigsten Erb. Herzog. Hauses von Oesterreich befehlget und erfreuet werden mögen / dabey wir als allerdemüthigste und treuehorsaambste Unterthanen vor uns und unsere posteritat in unverruckter Treue und Devotion leben und sterben wollen. Und demnach Ihre Käyserl. und Königl. Majest. diese uns ertheilte hohe Gnade / vermittelst einer wohl erwogenen Convention mit des Königs von Schweden Majest. also zu verabreden Allergnädigst befehle haben / als werden wir Ihre Käyserl. Majest. allergerueueste Unterthanen uns nicht unterfangen / einen dergleichen zwischen hohen und geronten Häuptern und Potentaten errichten und von Ihre Käyserl. und Königl. Majest. allbereit als ein altzeit. krafftiges Gesetze wieder welches nichts gelten soll / Allergnädigst publicirten Tractat einige Limites zu so

gen / sondern demnach wir mit allem was wir seyn und haben / einzig und allein von Dero Käyserl. und Königl. Gnade / in Demuth und Gehorsam dependiren / als werden wir mit allerunterthänigster Submission auf alles dasjenige / was hierinnen Ihre Käyserl. und Königl. Majest. mit nicht ermederter Königl. Majest. von Schweden sich ersenere vereinigen werden / vor unser höchstes Gesehce freudig und willig cum obsequi gloria anzunehmen u. zu achten haben / und dadurch uns noch ferners würdig zu erhalten / in Ihre Käyserl. und Königl. Majest. Gnade leben und sterben zu können.

2. Ferners und pro secundo verlangen Ihre Käys. Maj. Allergnädigst / die dergestalt reducire Cathol. Pfarren und Geistlichen mit Standesmäßigen Lebens Unterhalt ad dies vite oder bis zu erhaltender weiterer accommodation verfortgen zu lassen. Demnach man aber an derselben gen unverlangt verfolgenden andernartigen promotion, wie man schon von einigen hört / nicht zweiffeln wil / über dieses auch einige von ihnen nebst diesen lezt bestehenden Kirchen amnoch andere statliche Parochien haben / theils andere Ordens. Leuthe seyn / die ihren reichlichen Unterhalt in ihren Klöstern oder Conventibus erhalten können / ein Theil derselben auch Selb. annehmender dieser Possession sich aufser allen Zweifel durch die hohen Übersehung der accidentium Stolz bey Arm und Reichen / auch last auf andere weise einen guten Vorrath angeschaffet haben werden / alleing samt aber die heurige decimas völlig zu erheben und einzunehmen haben. So leben wir zu Ihre Käyserl. und Königl. Majest. Höchst würdigster Clemenz und Gnade / des allerunterthänigsten Verrauens / es werden Selbe die leztger notirlich hochbeschwerlichen und aller Mittel. erman. geladen Zeiten in Landes. Fürstl. mitleidende consideration ziehen / und von so thanigem Unterhalt uns Dero treu. gehorsamste Unterthanen allergnädigst eliberigen / allermassen es auch schwer ja fast unmöglich fallen würde / hierzu / und nebenst der nöthigen Provision unserer Pfarren bergleichen austräglische Fondos erinnen zu können.

3. Was aber drittens Ihre Käys. und Königl. Majest. die Consistorialia bey Dero treuehorsaambsten / Fürstenthumb wiederum allergnädigst wollen einrichten lassen / solches vererieren wir mit allerunterthänigsten Dencke / und werden niemahlen hierbey außser dem Ehranchen unserer allergerueuesten devotion zu schreiben uns unterwinden / daß wir Ihre Käys. und Königl. Majest. bey vielen Kirchen habendes Jus Patronatus weinigenes das ihnen competirende hohe Jus Episcopale in den geringsten Zweifel ziehen solten / leben aber auch dabey der allerunterthänigsten Zuversicht es werden Selbe / dazegen auch andere treuehorsaambste Land. Sassen / auch die von Städten bey ihrem. wolhergebrachten Disfalligen Jus Patronatus als lergnädigst und gerechtes schüben / und nicht zulassen das ein solches von niemaden errom wieder rechtlich in Zweifel gezogen / und einige Litigia verursacht werden möchten / wie wir denn auch mit der größten Consolation Paragrapho 7. ersehen / daß Ihre Käyserl. Majest. allergnädigst intentioniret

seyn in Consistorial und andern die Religion betreffende Sachen / alles nach den Sächsl. und bey denen Augspurg. Confession zu gethanen gewöhnlichen Kirchen- und Consistorial-Rechten erkennen zu lassen / welches hoffentl. Ihre Majest auch bey denen per modum appellationis an dero allerhöchste Person devolvirte Sachen also zu halten allergnädigst belieben werden.

4. Und demnach lechtl. Ih. Kayser. und Kön. Maj. auch allergnädigst anbefohlen / bey dieser dero treugehorsambsten Erb-Fürstenthum Liegnitz 2 deputirte zu ernennen / und zu bevollmächtigen / mit welchen die Höchst-ansehnliche Kayserl. und Königl. Commission das ganze Religions-Werck in Complexu fassen / den richtigen Auffsat der accidentium Stolz vermittelst ordentlich specification einrichten / und vollends alles in Richtigkeit bringen können. Als werden zu solcher deputation der Landes-Elteste und Landesbestellte Carl Siegmund von Manschwitz auf Armen-Ruhe und Hans von Schweinitz auf Crain / gewesener Obrister / wiewohlbedächtlich ersehen / und soll denenselben hierüber eine ordentliche Instruction und Vollmacht ertheilet werden / auch bitten / die von den treugehorsambsten Ständen / ihnen gnädigst zu erlauben / von ihrer seits gleichmäßig einen deputirten hierzu benennen / wie sie dann eventualiter auf **Hanns Christoph Seeliger** Advocatum Juratum und

Weyßen-Herrn dahier in Liegnitz ganz unvorgreiflich ihr Absehen genommen haben. Und wie nun dieses diejenigen Passus seyn / welche Ihre Kayserl. und Königl. Majest. denen auf gegenwärtigen öffentlichen allgemeinen Landtagen verhoffentlich treugehorsambste Stände / durch die amends höchst-ansehnliche Hhn. Commissarios allergnädigst wollen vortragen lassen / also verhoffen wir / es werden Höchst-ermelte Ihre Kayserl. und Königl. Majest aus dieser unfer aller treugehorsambsten Ständen gethanen aller unterthänigsten expression (darbey wir auch zugleich mit denen / von der Catholischen Religion in guter Harmonie und aufrichtigem Vertrauen noch ferner zu leben uns verpflichten) ein allergnädigstes Gefallen schöpfen / und ersuchen hiermit eine höchst-ansehnliche Kayserl. und Königl. Commission geborsamlich und dienstschuldig / ein solches bey dero allergehorsambster statteten relation Ihre Kayserl. und Königl. Majest. umständlich vorzustellen / und eine gesambt und sonders der vor unser grösstes Kleinod in dieser Welt schätzensden hohen Kayserl. Gnade de meliori zu recommendiren / wovur wir gegen Ew. Exc. Exc. Gn. Gn. und unsern hochgebetesten Herren mit allem ersünllichen respect. Gehorsamseelimation Lebenslang verbunden seyn und bleiben werden. So geschehen Liegnitz bey öffentlichen Landtagen den 3. November. 1707.

Fernere Relation von der im Fürstenthum Wobslau den 14. Novembr. 1707. in der Kirchen-Angelegenheit bewerkstelligten Kayserl. Commission.

Nachdem (Tit. Pl.) die Kayserl. H. Hn. Commissario den 9. Novembr. von Liegnitz aufgedrechen / und ausser dem Hn. Principal Commissario / welcher allererst aus Fauer-Freystags hie: nach gefolget ist / zu Leubus in dem Kloster pernoctirte / auch alda magnificque tractirte worden seyn / so sendt dieselbe folgenden Tages in Wobslau arriviret / und in der Stadt an 4. Orthen einlogiret / darauf von der H. Hn. Stände und Städte H. Hn. Deputirten (allermassen solches auch bereits zu Leubus von denen Hn. Landes-Ältesten von Falkenbau gesehen) beneventiret worden. Den 14. dito haben sich die H. Hn. Stände in dem Landhause eingefunden / und um 11. Uhr Vormittage sich auf das Schloß versüget / und hierauf die Kayserl. H. Hn. Commissario durch gewisse Deputirte abhollen lassen. Als nun dieselbe die Stiege hinauf kamen / gieng ihnen der Hr. Landes-Hauptmann nebst dem Königl. H. Hn. Regierungs-Näthen entgegen / und wurden auf einen grossen Saal begleitet; Hierauf nahmen dieselbe / der Ordnung nach / den Sitz / und geschah durch H. Excellenß dem Schwwidnis und Janschen Hn. Landes-Hauptmann / wie zu Liegnitz / die Proposition, des Kayserl. Commissoriale und Ober-Ämtliche intimation aber wurden von dem Königl. Wobslauschen Registratori abgelesen; Gedachte Proposition hat de verbo ad verbum der Liegnitzischen gang gleich gelauret; Es wurde auch denen H. Hn. Ständen hiervon eine Abschrift offeriret / und die maturirung dero Erklärung recommendi-

ret; Hierauf geschah durch den Landesbestellten Herr Baron von Leshurant die Dancfsagung / nebst Ausbitung eines spatii ad deliberandum. Nach diesem versüget sich die H. Hn. Commissario nebst dem Hn. Landes-Hauptmann und denen H. Hn. Näthen in die Schloß-Capelle zu Anhörung der Messe / und nach derselben unter Begleitung der H. Hn. Abgeordneten wieder in dero Logiamenter; Nachmittag aber um 2. Uhr / wurden dieselbe abermahlen auf das Schloß in obgedachten Saal zum Tractament abgeholt; bey welchen sich eine ziemliche Anzahl von denen H. Hn. Ständen / wie auch der Königl. Wobslauische Hr. Landes-Hauptmann / nebst denen H. Hn. Näthen eingefunden / welches bis um 7. Uhr Abends continuiret hat; Die H. Hn. Commissario nebst der Königl. Regierung / denen H. Hn. Landes-Ältesten / nebst einigen vornehmen H. Hn. Land-Eassen / worunter auch der Herr Prälat von Leubus gewesen / saßen über einer oval- und die andern H. Hn. Stände über einer langen Taffel / die übrigen / welche nicht Raum hatten / wurden in den Landhause bequirtet / nach Vollendung dieses Tractaments begaben sich die H. Hn. Commissario in dero Logiamenter; Am folgenden Tage Vormittage sendt die H. Hn. Stände zu Ablegung dero Erklärung in Conferenz getreten / worzu aber die Catholische nicht admittiret worden seyn / und ob zwar noch diesen Tag zu deren Abgebung einige Hoffnung gemacht wurde / so wolte doch die Zeit zu kurz seyn / und also solches bis den folgenden Tag verschoben werden müssen; Die Kayserl. H. Hn. Commissario /

der Hr. Landes-Hauptmann / nebst denen Hh. R. Narhen / Hn. Landes-Ersten / und dem Herrn Prälaten von Reubus / wurden bey dem Königl. Regierungs-Rathe Hn. von Neß/ und die übrigen Hh. Stände in dem Landhause tractiret / Wehrenden Tractament lesen die Käyserl. Commission per Scaffettam von dem Kön. Schwedischen Abgesandten Hn. Baron von Strahlenheim / eine Schrift von 10. Boggen ein/ in welcher derselbe seine instruction und Meinung / wie und welcher Gestalt die Convention ad Executionem zu bringen seyverordnet/ und wessen dieselbe bey denen Hh. Commissarien einige alteration causirte / so wurde um so vielmehr mit Endigung der Taffel/ und nach denen Logiamentern geleset / allwo 3. Cancellisten ermedete Schrifft abschreiben / und fast die ganze Nacht damit zubringen müssen/ indeme sie folgenden Tages nach Hoff gefendet worden ist. Den 16. dito Vormittage um 11. Uhr verfügten sich die Hh. Stände aus dem Landhause auf das Schloß / und ließen durch dero Hh. Deputirten die Hh. Commissarien aus dem Logiament abholen / nach deren Erscheinung wurde ihnen die Erklärung auf die beschlene proposition durch den Hn. Landes-Versetzl. / mittelt seiner oration überreicht/ welche durch den Hn. Principal Commissarium beantwortet wurde / Hierauf nahmen die Hh. Commissarien einen Abtritt in des Hn. Landes-Hauptmanns Zimmer / thaten sich in der Erklärung ersehen / und ließen darauf die Hh. Landes-Ersten vor sich kommen / und von denen Hh. Ständen über ein und andern Punct mehrere Erklärung begehren / welches bis gegen 2. Uhr wehrete nach deren Erstattung führten sie wieder in das Logiament/ und bald darauf in das Landhaus zur Taffel/ welche wie dem Hn. von Neß / besetzt gewesen / Weilen aber der Hh. Stände Erklärung noch denselben Abend per Scaffettam nach dem Kayf. Hofe fortgefendet werden mußte / haben sich dieselben über 3. Stunden nicht aufgehoben / sondern wieder in das Logiament begeben. Den 17. dito aber seynd sie von Wobslau nach Breslau abgereiset / und resolvirten den 19. nachtr. Krieg zu gehen/ und den 21. allda die Proposition zu thun.

Votum Collectivum.

Welches die treu-devotesten Stände vom Fürstenthum Wobslau vor einer hochanschnlichen Käyserl. und Königl. Commission auf den 17. Nov. den 14. Nov. gethanen Vortrag den 16. ejusdem abgelegt haben.

Es haben die treu-devotesten Stände des Fürstenthums Wobslau von Land und Städten gar umständlichen und sehr wehren vernommen was Ew. hoch-Reichs Gräfl. Excellenz, Excellenz, und hoch-Reichs Gräflichen Gnaden/ und unser hochgeachteter Herr in habender Commission Ihro Maj. unterm allergnädigsten Käyfers und Herrn/ betreffende daß zwischen Ihro Majest unterm allergnädigsten Käyser und Herrn / und dem Könige von Schweden Majest verabredete hierum Religions exercitium Augspurgischen Confession in Schlesien gestrigen Tages 14. Novembr. in einem diesfalls of-

fenstlichen ausgeschriebenen Land-Tage anädigt und Hochgeneigtst vorzutragen geruhen wollen. Gleichwie wir nun anvorher vor das unsz diesfalls ad delibendum anädigt verparterretatum ganz verbündtsten Danke erstahren / also verehren wir mit dem aller unterthänigsten respect die von allerhöchst gedächter Majest. unterm allergnädigsten Käyser / Könige / Erblandes-Fürst und Herrn mit Ihro Majest. dem Könige von Schweden d. d. Nitranstadt den 21. Aug. [Sept.] 1707. be liebten so dann unterm dato Wien / den 8. Nov. Curr. Anni durch die gewöhnlichen Instanzen hier im Lande zu publiciren verordnet also wol etwas gene Convention, vornehmlich aber die nunmehr von einer Höchst Preßwürdigsten Käyserl. Commission gethane Versicherung / daß wie die Convention in allen Stücken genaueß beobachtet / und ad Executionem gebracht werden solle / also besonders bey denen treugehorfamsten Erbprinzen thümern Liegnitz/ Brieg/ und Wobslau alle die jesingischen Kirchen und Schulen welche nach dem westphälischen Friedens-Schlusse de Anno 1648. weggenommen worden / sie mögen entweder schon bey den Catholischen eingeraumet / oder nur gesprechet seyn/ an die treugehorfamlichen vasalen Anwohner und Unterthanen Augspurgischen Confession von Land und Städten / mit allen Nechten und Freyheiten weiter eröffnet und eingeräumet werden sollen / da denn nun dergl. denen treugehorfamsten Ständen allermittelest publicirte Käyser und Königl. Gnade / alle ihre Verdienste bey weitem übersteigen / und einzig und allein vor ein Werk des allerhöchsten Gottes / und der dadurch zur Conservation des ganzen Landes gewürckten Käyser und Königl. Gnade zu halten ist / So erkennen wir solche allergnädigste reitabillung unserer vorigen Religions-Ubung mit allerthettestem Gehorsam / und Treu-votesten Herzens-Danke werden auch daegegen bey künftigher besünderer so thaler allergnädigst verliehenen Religions-Freyheit dieses unser vornehmstes Werk / und beständigen Gottesdienst sehr lassen das hohe Wohlseyn / und immer wehrendes aufneehmen des Aller-durchlauchtigsten Erz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich zu dem allermächtighen Gott und Vater im Himmel zu seuffen und zu flehen!

Anlangend aber die von einer höchst Preßwürdigsten Käyser und Königl. Commission mit vielen beweglichen Umständen unsz eröffnete desideria und in specie, das wir auf Mittel und Wege sinnen sollen / wie die hier in diesem Fürstenthum befindliche Catholische Religions-Verwandten mit zulänglicher Anzahls Kirchen/ und die darzu gehörigen Seelfürger mit gunnstamen Auskommen versehen werden können/ ist eine Sache/ welche in unsern Kräften und Vermögen nicht befehlet; Ueberdiz geruhen sich eine Käyserl. und Königl. Commission submissivt vorstellen zu lassen / was die wenigen Catholischen Stände (welche von Seiten der Ritterchaft nur in 2. bis 3. Angeseßenen bestehen von Seiten der Städte aber / die meisten die jensigen seyn / welche Werbung der Aemter anderwärts her gefendet werden) ohne dem überall in der Nähe und Nachbars-

schaff ihren Gottes-Dienst und viele Kirchen haben und behalten / Wie dann vornehmlich im Wohlthausen Crayße die in der Stadt befindliche Echlth-Capelle die Kirche zu Lokwitz / Groß und Klein-Kreydel Leubus / Stubern / Ceyßersdorf / in Steinhausen die Kirchen zu Breichau Dülbe / Cuhren und Wilschütz im Rautenischen die Kirchen zu Orzissen / Hochkirch / Kreydelwitz / Müldschütz im Winzigischen zu Wilschütz / Streng und Groß Schmöger / im Herrenstädtischen die Kirchen zu Cuhrau Graben / Streng und andere mehr ihnen zu gute kommen können. Was aber den Rüksichtigen Cranz betrifft / in welchem kein Catholischer Standt noch Lutherthan zu finden ist / würden selbst einige eventualiter die Kirchen zu Oesten und Köben / nebst vielen andern Orten mehr gelegen fallen / welche meistens auf einer vierthel halten und gangen Maße zu erreichen / da im Gegentheil über die bereits uns eröffnete vier Kirchen / nur noch einige wenige / der convention gemäße zu restituiren seyn. Nebenst diesem verlangen auch Ihre Majest. daß man auf Mittel und Wege denken solt / womit die hier im Fürstenthum Wohlthau reduirte Catholischen Geistlichen ad dies vici, oder bis zu geschickener ferner weitigen accommodation mit Standesmäßigen Lebens-Unterhalt verforget werden möchten. Wie nun deren unser wissens über sechs Märrer nicht seyn werden / so ist herben auch zu consideriren / daß solche zum Theil Ordens-Leute seyn / welche ihre Subsistenz in Cestern finden / zum Theil auch bereits anderwertig ihre Præbenden haben / die übrigen aber vermuthlich auch nicht lange ohne employe verbleiben dürren / Und weisen besonders ben seigen Gelt-kommenden Zeiten / da dieses am Fürstenthum / wo solches die bey der Landes-Galta aufgeschwollene unentreibliche große rella und Schulden bezeigen / in totum enerviret ist / es unmöglich fallen wol einigen fundum zu solcher Unterhaltung auszufinden / So bitten die treuschorsomsten Stande / es wolle eine höchst Preßwürdigste Kayserliche Commission sothane Umstände und notorische Wahrheit bey Ihrer Majest. unserm allergnädigsten Kayser und Herrn intercedendo solcher Gestalt gnädig und hochgeneigt vorstellen / womit von allerhöchst-gedacht Ihrer Majest. wir von dergleichen zwar wol genögten / von Seiten unsrer aber / unmöglich zu prästirenden Ansuchen befehret bleiben möchten / da im Gegentheil wir / als treu-devoteste Stande / uns anderwärts gegen Ihre Majest. unserm allergnädigsten Herrn / dergestalt werden aufzuführen wissen / daß sie in unserm Dank-begehrtes Gemüthe / Treu und Gehorsam keinen Zweifel werden seyn dürfen / Wann dann auch Ihre Majest. unser allergnädigster Kayser und Herr geneigt seyn / das ganze Kirchen-Werck / wie es bey Lebe-Zeiten der damahligen Herzoge beschaffen gewesen / nebst denen Confultorialien / jedoch dergestalt ein zurichten / daß sowohl denn mehr allerhöchst-gedacht Ihrer Majest. zustehenden Juribus Patronatus, als auch deme / dero selben / als Landes-Fürsten zukommenden Juri Episcopali, nicht zu nahe getreten / sondern vielmehr der recurs und appellations in derglei-

chen Kirchen-Sachen auf die Weise verbleiben solle / ist eben falls eine Sache / die wir zu Erhaltung guter und beständiger Ordnung mit gleichmäßigen aller unterthänigsten Danke annehmlich müssen / Und gleichwie wir uns nimmermehr untersehen werden / in einigen Stücken die hohen Jura Ihre Majest. unsers Aller-mildesten Landes-Vaters und Herrn zu beträncken / sondern vielmehr uns zu befehligen / die dißfalls höfentlich mit nechtigen eingerichtete Besetzung des Confultorii, und ferner weit an die Hand gegebene Ordnung / als ein geheiligtes Gesetz zu halten / Als leben wir des zuversichtlichen Vertrauens / es werden nicht allein bey sich ereignenden appellationsibus die hierbey uns recipiren Jura Saxonica allergnädigst attendiret / und in billige Consideration gezogen werden / sondern auch zugleich Ihre Majest. unser Allergnädigster Herr / in Landes-Väterlicher Milde nicht gestatten daß / wer der auch seyn möge / diejenige Besizer von Land und Städten in ihren wol-hergebrachten Juribus Patronatus fräncken / oder in unnöthige controversien ziehen dürffe / sondern sie vielmehr die treu-devotesten Besizer / dessen allerdings bey dem interdictio ut possidetis nachdrücklich beschützen.

Endlich da auch allerhöchst gedacht Ihrer Majest. allergnädigster Befehl dahin gehet / daß bey diesen des Fürstenthums Wohlthau treuschorsomsten Standen zwey deputiret ernennet werden mögen / mit welchen die höchstansprechliche Kayser und Königl. Commission daß ganze Religions-Werck in complexu fassen / den richtigen Ausßatz accidentien kolz vermittelst ordentlicher specification einrichten / einfolglich in vollkommene Richtigkeit bringen seyen / und wir anbey in der persequation seyn / ob solten beyde vom Rittersstande ernennet / So haben wir zwar hierzu von Seiten der Ritterschafft / den George Friedrich von Falkenhayn / auf Brodelwitz / des rautenischen Crayßes Landes-Ältesten / und Christoph Friedrich von Niesemeusel / auf Strim / des winzigischen Crayßes Landes-Ältesten erwöhlet / Nachdem es aber ein Werck welches zugleich die Städte hauffentlich afficiret als wollen sie die Städte hierdurch unterthanig gehorsame Ansuchung gethan haben / es wolle eine hoch Preßwürdigste Kayser und Königl. Commission auch vor diese die Gnade haben und erlauben / daß über die z. von der Ritterschafft auch einer von den Städten admittiret werden möge / Zu dem Ende eventualiter der Gottfried Hübels / Juri Confultus und pro Tempore Fisci Regii adjunctus im Fürstenthum Wohlthau erwöhlet worden ist. Wie nun also hierdurch und kraft dieses die gesamten Stande des Wohlthausen Fürstenthums vor Land und Städten auf die von einer höchst-aussehlichen Commission im allgemeinen Land-Tage gethane Proposition Ihre hierüber gefasste Resolution und Erklärung allergehorsamst exprimiret und informiret haben wollen / Als ersuchen sie Em. Hoch- Reichs-Gräf. Excell. Excell. Ihre Hoch- Reichs-Gräf. Straßden und unsern Hochgehrten Herren ganz gehorsamst / daß da alles vorgetragen worden / mögen ad executionem gebracht werden solle / es also vermittelt

mittel werden möge / hiermit wir Allerseits der Augspurg. Confession-Zugehane / in der allernächstbedehnten Gnade des Grossen JOSEPHI immerwährend erhalten werden können / worzu deme viel contribuire kan / wann eine höchst Preiß-würdigste Commission vor uns die hohe Gnade haben wird / (allermassen wir deshalb demüthigst gehorsamste Ansuchung thun) und unsere allerunterthänigst-gehabte Erklärungen sich de meliori recommendiret seyn lassen will / im

Hauptwert aber contestiren wir heilig / daß gleichwie uns dieses das größte Glück der Welt ist wann wir / wie in beharrlicher Gnade Ihres Maj. unsers Allergnädigsten Kayser und Herren / als guten Vertrauen der Cartholischen Glaubens-Verwandten leben und sterben können ; Also uns dieses freudigst aufmuntern wird ; wann wir in diesem allem durch Dero höchst-gültigste recommendation fonteniret werden können. Wohltau den 15. Novembr. 1707.

N. N. Gesamte Stände des Fürstenthums Wohlau/von Land und Städten Augsp. Confession.

Auf einer höchst-ansehnlich Kayser- und Königl. Commission den 21 Novembr. 1707. gethanen gnädigen Vortrag der Augspurgischen Confession des Briegischen Fürstenthums und zugehöriger Reich-Wilder / wieauch des Weichbildes Ohlau zugehörner Stände den 22 ejusd. bey öffentl. Land-Tage gehorsamst abgelegtes Gutachten und Verum Ceterarum.



Einnach die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Bohaimb Königl. Majest. Unser allergnädigster Kayser/ König Erblandes Fürst und Herr durch Ew. Reichs-Erztz. Excellenz Reichs-Graff. Gaaden und unsern Hochgerchtesten Herren/ als dero hierzu Hochverordnete und bevollmächtigte Herren Commillarios, denen der Augspurgischen Confession zugehörner treu-gehorfamsten Ständen von Land und Städten / Dero Erbfürstenthums Brieg und zu gehöriger Reich-Wilder / wie auch des Weichbildes Ohlau am gestrigen Tage / als den 21 stantis allergnädigst vortragen lassen ; Was/ ermassen allerhöchst gedachte Kayser und Königl. Majest. allemüthigst entschlössen, die wißlichen Deroelben und der Königl. Majest. zu Schweden in puncto des verabredeten liberi Religions Augustane Conventio am 1 sept. Anni currentis getroffenen Convention binnen der a die Ratificationis ausgeföhren Sechs Monatlichen Zeit/ durch Dero hierzu bevollmächtigte höchst-ansehnliche Commission ad Executionem bringen zu lassen ; Nachdem aber seith der Zeit hiesiges Fürstenthum H. Kay. Maj. anheim gefallen / die Anzahl der Carhol. sich darinnen um ein merkliches gemehret / wäre allerhöchst gedachte Ihre Kay. Majest. allergnädigstes Ansehen an erwehnte Dero treu-gehorfamste Stände und Unterthanen / sie möchten dahin bedachte seyn / womit nicht nur die Carholischen mit zulänglicher Anzahl Kirchen / und die darzu gehörige Seelforger mit gnugsamen Auskommen versehen / sondern auch denen bey Wieder-Einräumung der Kirchen und Pfarthener reducirten Carholischen Priestern ein Stand-mäßiger zeitl. Unterhalt ad dies vite, oder bis zu erhaltener weitteren accommodation verschaffet werden könte ;

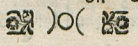
und bevollmächtigt werden solten / mit welchen die höchst-ansehnliche Kayserl. Commission dasi ganze Religions-Werk in complexu fassen / den richtigsten Auslass accidentium Stole vermittelst ordentlich Specification determiniren / und alles in vollkommenste Richtigkeit bringen könte ; Als wißsen wir sehrer die treu-gehorfamste Stände und Unterthanen Augspurgischer Confession besagten Fürstenthums keine Worte zu finden / womit sie gegen Ihre Kayser- und Königl. Majest. ihre Herz-brünstige Dankbarkeit gnugsam exprimiren / noch ihre treu-dexoteste Erfandlichkeit darlegen kömen / daß allerhöchst gedachte Kayser und Königl. Majest. nicht nur bishero Dero Landes-Väterliche Sorge dahin ohnermüdet angewendet / womit das gesamte Herzogthum Schlesien den Eblen Landes-Frieden beständiglich erhalten / und von den mehr als an einem Orte an dessen Gränzen ausgebrochenen tödlichen Kriegesflammen ganz ohnverfehret geschützet worden / sondern daß sie auch so wohl durch des emanirten allergnädigste rescript an das Hochstb. Königl. Ober-Ambrt d. d. 6 Septembr. laufenden Jahres des nammehr absonderlich durch eine höchst ansehnliche Kayserl. Commission angezogener treu-gehorfamsten der Augspurgisch. Confession zugehörner Stände und Unterthanen / den alle altimation übertriffenden Religions- und Gewissens-Frieden allergnädigst antragen und versichern wollen / und leben der allerunterthänigsten Zuversicht / allerhöchst gedachte Ihre Kayser- und Königl. Majest. werden uns angebohrner Kayserl. Clemenz durch ohn- limitirte restitution aller allgemeinen Evangelischen Kirchen und Schulen cum annexis , erwehnte treu-gehorfamste Unterthanen / sothaner großen Kämpflichen Wohlthat sine oere vöblig theilhaftig und genosschaf zu machen / allernüthigst geruchen / in allergnädigster Erwegung daß den Ständen schwer fallen würde / wenn es auch schon bey ihnen stünde / ein Theil ihrer Glaubens-Gnossen von dem so lange Jahre her schuldichst gehösten / und mit vielen Seuffen aller unterthänigst gesuchten öffentlichen Religions-exercitio und Gewissens-Freyheit vortego auszuschließen / zu machen auch die Carholischen hiesigen Fürstenthums an ihrem Gottes-Diensten

feinen Mangel finden/sondern da deren Anzahl nicht allzugroß/wie denn zum Exempel in der Stadt Brieg und denen andern fünf Weichbild-Städten kaum hundert und sechß Carlöische angelesene Bürger anzutreffen/ darunter die Käyserliche Bedienten/der Städte Rathe-Glieder und officianten so eigne Häuser haben mit begriffen/welche ihre Religions-Ubung wo nicht in allen Städten/doch allernächst derselbigen gar bequeme haben/ und vor sich und die andern Catholischen Inwohner allhier in hiesigen Fürstenthum und Mäuslein Weichbilde bey nahe dreyßig Kirchen beygehalten würden; Anbelangende die Versorgung der Catholischen Pfarren/ so die eingezogene Kirchen abtreten sollen/wissen erwöhnte der Augspurgischen Confession-verwandte Stände/der letzten klemmen/ und um der ehrentschwerlichen onerum publicorum willen höchst beschwerlichen Zeiten fast ohnüglich einen zulässlichen fundum zu deren Standesmäßigen sustentation aus zujinnen/ und wären vielmehr der unvorgetheilten Meinung es solte nicht so gar schwer fallen/ wenn unter ihnen die Ordens-Perjonen/ so ohne dem in die Klöster gehören/ zu ihren Stiftern revertiren/ die aber/ so andere geistliche Beneficia haben/sich bis zu ander weitiger Beförderung/ von solchen unterziehen/ daß die übrigen alsdann in denen benachbahrten Fürstenthümern/ wo die Catholischen Pfarren meistens zwey/ drey/ oder auch wol mehr aufträgliche Parochien besessen/ bald accomodiret werden könten. So haben sie auch vorhero die völlige decimas, und andere Einkünfte zu erheben welche ihnen bey der damaligen ansteigenden Werthe des Getreydes ein ansehnliches eintragen werde. Solten aber ja über verhoffen einige so gar Arme unter ihnen anzutreffen seyn/ würden ofters gerügte Augspurgischen Confessions-verwandte Stände solchen nicht mißgönnen/ daß aus dem Erario ihrer Kirchen/ nachdem Befundt wie sie mit dem Kirchen-Vermögen bishero gewirthschafft/ und nach dessen proportion bey der Abtretung/ ihnen davon ein vaticum gegeben werden möchete. Und wie mehr erwöhnte Augspurgischen Confessions-verwandte Stände sich niemals untersehen werden/ Ihre Käyser-und Königl. Majest. in dero hohen Landesfürstliche Jus Episcopale den geringsten Eingriff zu thun; So seynd sie doch des aller unterthänigsten Vertrauens/ es werde eine höchst ansehnliche Käyser- und Königl. Commission dahin allergnädigst intrahiret seyn/ dieses hohe Regale dermassen einzurichten/ damit an den Orten/ wo allerhöchst gedachte Ihre Käyser. Majest. daß Jus Patronatus competiret die Kirchen-und Schulen-vacantien leget/ und hinfünftig mit an Lehr- und Leben/ ohnadelhaftigen Augspurgischen Confession zugethanen subiectis zu der Kirch-Gemeinen und eingepfarrten guten Vergnügen icedesmal zu gemeldigter Zeit ersehet und bestellet

werden möchten. Etchen übrigen in der allerunterthänigsten Hoffnung es werden Ihre Käyser-und Königl. Majest. aus Weltbelanger liebe zur Gerechtigkeit nicht gestatten/ daß jemand von Land und Städten an seinem wolshergebrachten Jure Patronatus im geringsten gekrändet/ noch in unnützheligitia dissalls verwickelt/ sondern ein jedweder Besitzer desselbigen nach dem Interdicto, uti pollicitus, sich dero Landesfürstlichen mächtigen Schutzes iederzeit zu erfreuen haben werde. Sonsten veneriren die Augspurgischen Confessions zugethanen Stände in aller unterthänigster devotion, das Käyserliche allergnädigste erbitten/ die Verfassung der Confistorialen und des ganzen Kirchen-Wesens wiederum auf den Fuß zu setzen/ wie es bey lebzeiten der vorigen Herzoge gewesen/ auch wird ihnen zu sonderbarer Erleichterung gerethen/wann die Stole accidentia, deren Taxa bis anhero biß in des Cleri Belieben und Discretion bestanden/ ebenmäßig auf eine richtige Zuverlässigkeit gebracht werden sollen/ zu dem Ende Sie allergnädigst anbesohler massen nicht ermangelt/ zwey aus ihrem Mittel/ nemlich Herr Ernst Leonhardt von Röhrlsch/ auf Mchowitz/ Weigwitz und Schmiedorf/ und Herrn Joachum Friedrich von Seydlitz/ auf Schönbrun/ Rosen und Käscherey zu bevollmächtigen/ und dahin zu instruiren/ einer höchst ansehnlichen Kayserl. Commission fernere gnädige und hecogeneire Befehls abzuwarten/ und alles/ was Sie zu Verbesserung der gänzlichlichen execution Eingangs-erwehnter Convention beyzutragen sähig sind/ statt ihrer Principalen möglichster massen zu contribuiren/ als von welche Sie eine gnädige admission und gehorsamkeit ausbiten. Absonderlich ersuchen eine hochwelsche Kayserl. und Königl. Commission viel-erwehnte Augspurg. Confessions-verwandte Stände gehorsamst und unter dienstschuldigst/ ihre auf den Kayser- und Königl. allergnädigsten Vortrag hiermit überreichende aller demnützigster Erklärung/ allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majest. bey Dero abfahrenden Commillarischen relation dermassen favorabel vorzujstellen/ und Sie Dero hochvermögenen Orthes alle unterthänigst zu verbitten/ womit den treu-gehorsamsten Ständen hieraus keine Kayserl. Ungnade erwachsen/ sondern sie und ihre Nachkommen in unverrückten Kayserl. und Königl. Hulden leben und sterben mögen. Wie sie dann auch Ew. Reichs-Gräfl. Excell. Excell. Reichs-Gräfl. Gnaden und unsern Hochoe Christen Herren/ vor die übernommene hohe Vermahlung zu aller ersünlichen Dankbarkeit/ submissen Respect, und gehorsamen Diensten sich lebens-lang verbunden erkennen/ und zu beharrlichen Gnaden und hoher Gewogenheit inständigst einpflehen. Geschöhen/ Brieg/ den 22. Novembr. 1707.

N. N. Sämtliche Stände von Land und Städten / Briegischen Fürstenthums und zugehöriger Weich-Bilder/ wie auch des Weich-Bildes Dhlau Augspurgischer Confession.

P. S. Dieses ist sehr ominös, daß auch den 21. Nov. als diesesmal im Brieg die proposition geschöhen/ vor 32. Jahren auch den 21. Nov. ihr letzter Fürst gestorben/ und also ein Gedächtniß-Tag zu nennen,



Bestere Erinnerung

Von einer höchst - ansehnlich Kayser - und Königl. Commission an die Herren Stände im Brieigisthen Fürstenthum / und zugehörigen Reich - bildern / wie auch des Reich - Bildes Ohlau. Den 23. Nov.

1707.

Man hat an Seiten der Kayserl. Commission aus der / von denen allhier versammelten Herren Stände / gekriges Tages überreichten schriftlichen Antwort des mehrern ersehen / massen sie sich auff die ihnen den 12. heujis in allerhöchstem Nahmen Jhro Kayser - und Königl. Majestät / unser allergnädigsten Herrn / beschene Proposition in ein und andern erklärten wolten : Gleichwie nun eines Theils die / von Jhnen Herren Ständen / gleich im Eingang besagter Antwort concessirt / durch kein Wort zu exprimiren vermögende treu - devote Erkänntigkeit / der ihnen von allerhöchst ermelder Jhro Kayser - und Königl. Majestät. wiederfahrere Milde und Gnade / uns in sonderbare Vergnügung gesetzt / und zugleich die Hoffnung gemacht / daß die Wirkung dieser Dankbarkeits - Versicherung in denen Haupt - passibus ihrer Erklärung sich würde verspühren lassen; Also hat man doch andern Theils mit nicht geringer Besürzung wahrnehmen müssen / daß sothane der Herren Stände Erklärung fast mehr / als der vorhergehenden zweyen Fürstenthümer / von vor mehr allerhöchst - erwehnter Jhro Kayser - und Königl. Majestät aller gnädigsten und billigsten Intention entfernt seyn; allermassen denn / was in specie den fundum zum nöthigen Unterhalt der reducirenden Carhol. Geistlichkeit betrifft / man nicht absehen kan / wie derselbe aus dem mehrentheils sehr geringen Vermögen der Kirchen / zulänglich prospicitet / oder sie Geistlichkeit mit einiger discrecion semel pro semper süßlich abzufertigen seyn / angesehen / dersel-

ben hierdurch sehr wenig geholffen / die Kirchen aber an ihrem ohne dem geringen Patrimonio , dessen sie zur Beständigkeit und sonst bey denen sich erwan ereignenden Calibus fortweis selbst unumgänglich benöthiget / verfürgt würden. Dannhero man an Seiten der Commission billig bewegt worden / ihnen dieses ganze Werck zu nachmaliger reiffer Erwägung zu überlass / nicht zweifeln / Sie werden anderweit ihre Gedanken zusammentragen / und hierüber einen solchen Schluß fassen / welcher die von ihnen versicherte Erkänntigkeit der Kayserl. Milde und Gnade im Werk gnugsam beglaube / michin zu Jhro Kayserl. Majestät. aller gnädigstem Wohlgefallen erreichen möge / da im Biedrigen zu besorgen stehet / daß sie Herren Stände in einer Sache / welche doch einzig und allein bey ihrem Willen und disposition betwendet / auch der getroffenen Convention keinesweges zuwieder lauffet / dem aller gnädigsten Ansinnen sich gang in nichts bequemen wollen / Jhro Kayserl. Maj. aus sothaner Bezeigung nichts anders schlüssen würden / als daß die Herren Stände die ihnen vorgebrachte motiven / als treue Unterthanen / in sehr schlechte consideration gezogen / mit hin selbst den namum einer schlechten veneration gegen Jhro Kayserl. Majestät an sich ziehen dörfsten / man ist aber des nachmaligen gänglichen Vertrauens / daß die Herren Stände im Continuation ihres obliegend zu Jhro Kayserl. Majestät Dienst bezeigten Pflichtmäßigen Eifers so wohl / als ihrer bekantnen equanimität / ihre weitere declaration so fassen werden / womit die unverrückte continuation ihrer

E 2

hieß.

bishero in unzertrennter Folge gegen Ihre
Kaiser- und Königl. Majest. als ihrem
natürlichen Landes- Fürsten und Erb-

herrs/ bezeugte devotion und Treue
gnugsam hervor blicken möge. 2c.

Hierauff erfolgte Antwort von jetztgedachten Ständen.

So beklagen die gesambten der Aug-
spurgischen Confession zugethane
Stände des Driegischen Fürstenthums
und zugehöriger Reichsbilder/wie
auch des Reichbildes Ob- u. N. von Her-
zen / daß eine hochansehnliche Kaiser-
und Königl. Commission über ihrem us-
bereichten allergerohsamsten voto einig
Mißgütigen gefasset / und dardurch be-
wogen worden/ eines und das andere da-
gegen zu erinnern/ auch dßsals eine wei-
tere declaration zu verlangen/ gleich wie
sie aber höchlich contestiren/ daß ihre
Intention niemahls gewesen / wider Ihre
Kaiser- und Königl. Majest. im allgerin-
gisten Maß und Ziel zu setzen / noch
auch einer Hochlöbl. Kaiserl. Commission
irgendes worinn zu nahe getreten ; als
leben sie der allerunterthänigsten Hoff-
nunges werde ihre treue devoreste submis-
sion wegen der von allerhöchst-gedachte
Ihre Majest. ihnen wiederfahrenen in-
stimablen Milde und Gnade stäthrich
dargeleget werden/ wenn sie die Einrich-
tung des Catholischen Gottes- Dienstes
an denen Orten/ wo sich über Vermuthen
Mangel daran ereignen solte / zu Ihre
Kaiserl. Majest. Händen und allernä-
digster disposition anheim stellen/ ausser
dem wissen sie unmdglich einen fundum
zu erfinnen/ woraus der Catholische
Gottes- Dienst/ ohne an denen Orten/

wo er ohne dßs bleibet / könnte auff der
Stände Augspurgischer Confession Un-
kosten auffgerichtet und dotiret werden.
Betreffende aber den vor die reducirt-
de Weilligkeit begehrten Unterhalt / so
möchten sie wol wünschen / daß ihnen ein
geraumes spacium gnädig erlanke wür-
de/ binnen welchem sie mit denen beyden
Fürstenthümern/ Plegnis und Wohlau/
hierüber getreulich conferiren und ihre ge-
ringe Kräfte/ ob diesem Pofullato eini-
ger massen abzuhelfen wäre / genauer
untersuchen könten/ falls aber solche nicht
verhatter werden solte/wollen sie um kei-
nen Schein/als ob sie die allerunterthä-
nigste veneration gegen Ihre Kaiser- und
Königl. Majest. gebelligte Perfohn und
die nomine höchster melcher beschene Po-
stulata, ausser Augen setzten / sich hier-
mit allergerohsamst erklären/ daß/ wie
wohl ihnen ihr Unvermögen zur
Entlge befannt ist / dennoch jeder von de-
nen reducirenden Parochis secularibus bey
restitution der Kirchen mit einer discre-
tion von Einhundert Floren. Keimisch semel
pro semper berathen werden solte ; wel-
ches eine Hochlöbl. Kaiserl. Commission
als eine Bezeugung ihrer gegen Ihre
Kaiser- und Königl. Majest. unverrück-
tragenden allerunterthänigsten devoti-
on gnädig und hochgeneigt auffzuneh-
men geruben wird. 2c.

**N. N. Sämtliche Stände
von Land und Städten Bie-
gischen Fürstenthums und zu-
gehöriger Reichsbilder/wie
auch des Reichbildes Ob-
lau Augspurg. Confession.**

201)

Kr 4422

40

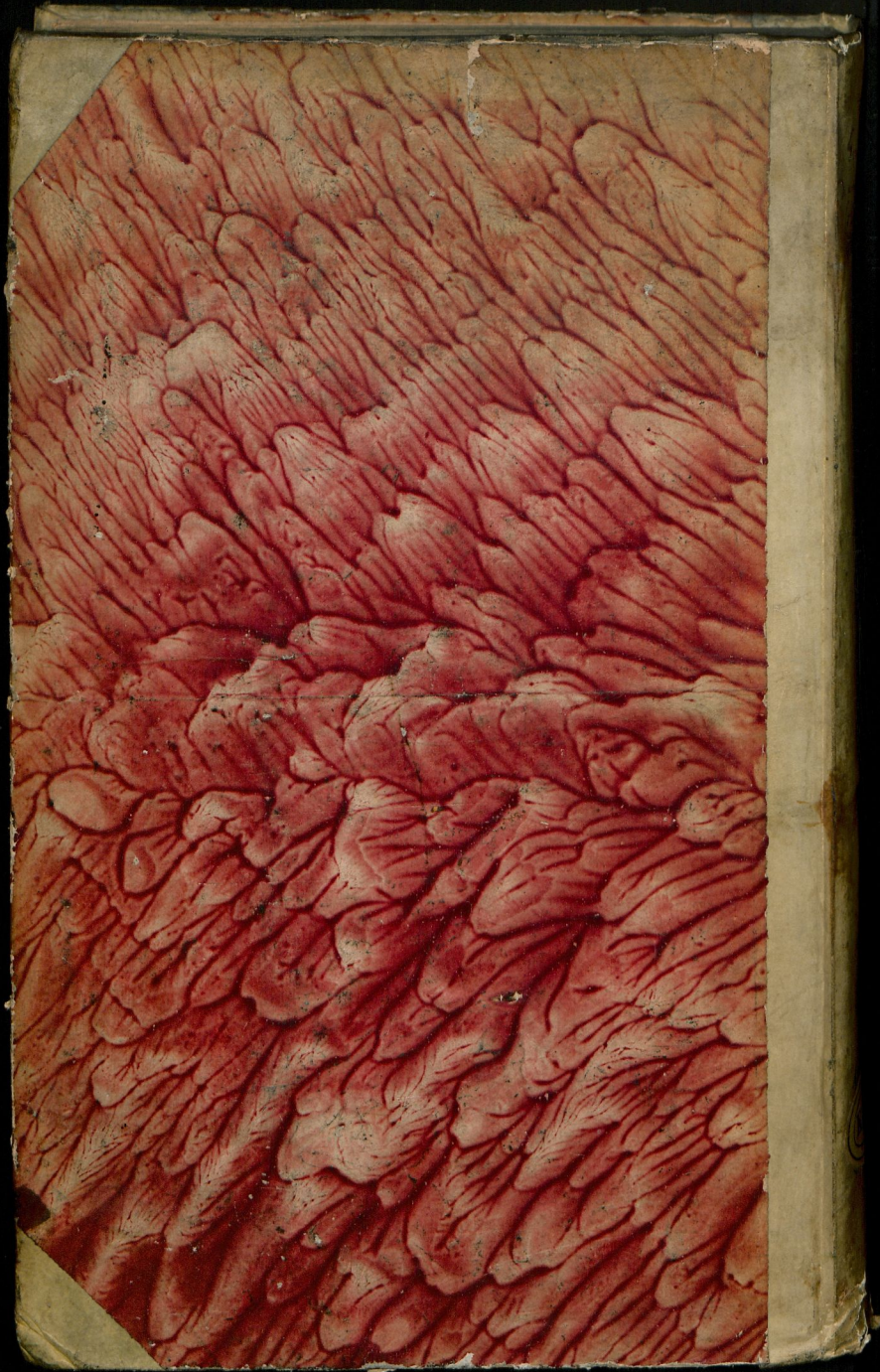
V018

ULB Halle

005 813 506

3





Die von
Bro Rom. Kayserl.

Auch zu
Hungarn und Böhmeim Königl. Majest.
 r. r. r.

Hochansehnlichen Herren
COMMISSARIEN

An die Hrn. Stände derer Fürstenthümer

Piegnitz und Wohlau

gethane

POSITION

Sambt

n darauf erfolgten

-Collectivo

Ober

gen = Antwort

bey denen deswegen gehaltenen

nd- Sägen ergangen

wegen der

relischen Schlesier

S- und Bewissens-

Freiheit

16. Novembr. als fernern Verlagen dienlich.

ANNO 1707.

